

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 03.07.2024**

### **Aktenzeichen 66.85 12**

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 121 (K 121) zwischen den Ortsteilen Osterholz und Gödestorf der Stadt Syke.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 121 betroffen sind. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor und während der Bauausführung vorgesehen. Es erfolgt u. a. eine ökologische Baubegleitung mit Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Der Radweg ist auf einer Länge von 2.352 Metern und in einer Breite von 2,50 Metern entlang der K 121 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Durch den Radweg werden verschiedene Biotoptypen überplant, die hinsichtlich ihrer Wertigkeit überwiegend von geringer Bedeutung bis zu allgemeiner Bedeutung sind und im Einzelfall als von besonderer bis zu allgemeiner Bedeutung einzustufen sind, darunter Einzelgehölze als auch naturnahe Feldgehölze. Die Maßnahme führt zum Verlust von potentiellen Habitatbäumen.

Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im direkten Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße. Die betroffenen Böden sind bereits stark überprägt und von geringer bis allgemeiner Bedeutung. Die überplanten Biotoptypen sind hinsichtlich ihrer Wertigkeit überwiegend von geringer Bedeutung bis zu allgemeiner Bedeutung und im Einzelfall als von besonderer bis zu allgemeiner Bedeutung einzustufen, darunter Einzelgehölze als auch naturnahe Feldgehölze. Es sind einzelne Habitatbäume betroffen, jedoch verbleiben im direkten Umfeld gleich- und höherwertige Strukturen als Quartierstandorte und Leitstruktur.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit begrenzt und wiederherstellbar bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf einen Streifen entlang der K 121. Die betroffenen Flächen sind durch den vorhandenen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann